



§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2) Für den Verband gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
- 3) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Haushaltsplan

- 1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.
- 2) Der Haushaltsplanentwurf (Erstellung im letzten Quartal des abschließenden Geschäftsjahrs) kann von jedem Mitglied vor der Mitgliederversammlung angefordert werden. Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsplan.
- 3) Der Kassier überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen. Die Vorstände dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einer Summe von 2000€ vom Haushaltsplan abweichen.
- 4) Der Haushaltsplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:

A. Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse
4. Einnahmen der Vermögensverwaltung
5. Einnahmen des Zweckbetriebs (zum Beispiel sportliche Veranstaltungen)
6. Einnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (zum Beispiel Verkauf von Speisen und Getränken)
7. Sonstige Einnahmen (zum Beispiel aus dem Verkauf von Anlagevermögen)

B. Ausgaben

1. n.n. bekannt
2. Kosten des Zweckbetriebes
3. Kosten geselliger Veranstaltungen
4. Anschaffung von Anlagevermögen
5. Kosten wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
6. Sonstige Kosten



§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge können nur per Lastschriftinzugsmandat eingezogen werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen beträgt 45 €. Familien und juristische Personen können für jährlich 75 € dem Verband beitreten.

Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in einer Familienmitgliedschaft sein. Anschließend endet die Mitgliedschaft, sofern keine Einzelmitgliedschaft abgeschlossen wird.

Die Mitgliedsbeiträge, auch für Fördermitglieder, werden ausschließlich per Lastschriftinzug eingezogen, unabhängig ob monatlich oder jährlich eingezogen wird.

Der 1. oder 2. Vorstand kann einzelne Personen von Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreien. Fördermitglieder können jährlich ab 15,00 € dem Verband beitreten.

- 2) Lastschriftinzug jährlich:

Bei jährlichem Lastschriftinzug wird der Mitgliedsbeitrag zum 01.05 eines Jahres eingezogen. Findet der Beitritt nach dem 01.05 eines Jahres statt, wird der Mitgliedsbeitrag im Folgemonat per Lastschriftinzug eingezogen, unabhängig in welchem Monat der Beitritt erfolgt.

Monatlicher Lastschriftinzug:

Die monatlichen Lastschriftinzüge erfolgen nach Eintritt im Folgemonat immer zum 1. eines Monats.

§ 4 Stornokosten

- 1) Meldet sich ein Teilnehmer nach der Anmeldung und **dem vierten Tag vor der Veranstaltung** wieder ab, storniert der I.P.F. die Teilnahme kostenlos.
- 2) Meldet sich ein Teilnehmer **drei oder weniger Tage vor der Veranstaltung** ab, ist ein Drittel der Teilnahmegebühr zu bezahlen. Bei Trainerausbildungen kann der bezahlte Betrag bei der Teilnahme an derselben Trainerausbildung zu einem späteren Zeitpunkt angerechnet werden, sodass dem Teilnehmer keine Unkosten entstehen.



§ 5 Jahresabschluss

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands enthalten sein.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Verbandssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 6 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- 2) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Inventar

- 1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 2) Die Inventar-Liste muss enthalten: Anschaffungsdatum, Bezeichnung des Gegenstands, Anschaffungs- und Zeitwert sowie den Aufbewahrungsort. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.



§ 8 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- 1) Der Kassier verwaltet die Verbandsfinanzen über ein einheitliches Verbandskonto.
- 2) Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 3) Der Kassier ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
- 4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom 1. Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
- 5) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
- 6) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Original-Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 7) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Verbandskonten liegt bei dem 1. und 2. Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Einrichtung eines Bankkontos ab 16.03.2017 in Kraft. Änderungen können in der nach erfolgter Eintragung stattfindenden Mitgliederversammlung eingefügt und verabschiedet werden.